

1909 zu Preßburg formlos geschlossene Mischehe gültig ist. Um die Gültigkeit, respektive Ungültigkeit der im Deutschen Reiche formlos geschlossenen Mischehen beurteilen zu können, müssen fünf Zeitperioden unterschieden werden:

Erstens: Eine solche Ehe, eingegangen bis zum 15. April 1906 (Konstitution „Provida“), ist gültig an den meisten Orten Deutschlands propter communicationem exemptionis; ausgenommen Elsaß-Lothringen, Alt-Bayern, Oberrheinische Kirchenprovinz. Hier war sie ungültig, wurde aber von Pius X. am 15. April 1906 saniert unter den folgenden drei Bedingungen: *ut consensus matrimonialis adhuc perduraverit, ut nullum aliud impedimentum canonicum obstiterit, ut nulla sententia nullitatis adhuc legitime lata fuerit.* — Die Ausnahmen von der Ausnahme werden hier übergangen. Siehe darüber Telsch, *Theologia moralis*, edit. II, p. 432.

Zweitens: Eine solche Ehe, eingegangen vom 15. April 1906 bis 30. März 1908, ist gültig, wenn auch kein Brautteil in Deutschland geboren war.

Drittens: Eine solche Ehe, eingegangen vom 30. März 1908 bis 18. Juni 1909, ist nur dann gültig, wenn wenigstens ein Brautteil in Deutschland geboren war. Siehe *Acta A. Sedis*, tom. I, 516 f.

Viertens: Eine solche Ehe, eingegangen vom 18. Juni 1909 bis zum 19. Mai 1918, ist nur dann gültig, wenn beide Brautteile in Deutschland geboren waren. Siehe *Acta A. Sedis*, tom. I, 516 f.

Fünftens: Eine solche Ehe, eingegangen seit 19. Mai 1918, ist ungültig auf Grund des can. 1094. Siehe oben S. 4.

Es wäre alsdann dem Beichtvater ein leichtes gewesen, die große Gewissensangst der Ehefrau zu beschwichtigen.

Man spricht und schreibt heutzutage viel über moderne Seelsorge. Ohne Zweifel gehört es auch, und zwar nicht zuletzt zur modernen Seelsorge, daß ein Beichtvater, um gewissenhaft und segensreich seines hohen Amtes walten zu können, die kirchlichen Ehegesetze genau kenne, damit er die modernen Ehefälle mit Sicherheit lösen könne.

Mautern.

Dr. Jos. Höller C. SS. R.

II. (Absolute oder bedingungsweise Spendung der heiligen Delung, mit oder ohne Ergänzung der bei Scheintoten übergangenen Einzelsalbungen, mit oder ohne Einschaltung der auf die unterlassenen Salbungen bezüglichen Worte der Anktionsformeln?) Kaplan Jibor trägt seinem Beichtvater folgende drei Bedenken in Betreff der Art und Weise der Spendung der heiligen Delung vor: I. In einer neuen Schrift über den neuen Rodez las er, daß die letzte Delung ganz allgemein bei zweifelhafter Disposition bedingungsweise zu erteilen sei „*si dispositus es*“, und daß sie dennoch auch so wegen der deprecativen Form wieder aufleben könne. II. Desters wird er zu Sterbenden gerufen, die er aber schon seit einer, zwei bis drei Stunden verstorben antrifft. Wegen der in neuerer Zeit verteidigten Sentenz von der Wahrscheinlichkeit des erst späteren Eintretens des wirklichen Todes

ist er geneigt, auch solchen vielleicht nur Scheintoten bedingungsweise (si vivis) die heilige Delung „in fronte“ zu spenden, zweifelt aber, ob er nachträglich auch die Einzelsbungen vornehmen soll. III. Ein Konfrater erzählte ihm, so oft er aus einem vernünftigen Grunde eine Einzelunktion auslasse, ergänze er bei der letzten Einzelunktion, z. B. der Hände auch die Worte der ausgelassenen Unktionsformeln in folgender Weise: „Per istam s. unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus quicquid per tactum, gressum et lumborum delectationem deliquisti. Amen.“ Dieses scheine ihm der Vollständigkeit halber besser zu entsprechen. Wie soll der Beichtvater die Bedenken des Herrn Kaplans lösen?

Antwort: I. Professor Dr M. Schmöger, der durch die rasche Herausgabe seiner Erstlingsbroschüre über den neuen Kodex den Priestern und Theologiestudierenden einen großen Dienst geleistet hat, wird es uns nicht übel nehmen, daß wir hier ein in der Eile leicht erklärliches Versehen desselben besprechen, das möglicherweise mittlerweile auch schon von ihm selbst in einer weiteren Auflage seines Werchens „Das neue Kirchenrechtsbuch von 1917“ beseitigt worden ist. In der zweiten Auflage dieser Broschüre (S. 36) heißt es: „Sehr auffallend ist c. 942 des neuen Kodex, der bei zweifelhafter Disposition die bedingungsweise Spendung der letzten Delung anordnet“ im Gegensatz zur bisherigen Lehre der Pastoral, die im Falle der Nichtdisposition bei zugefügter Bedingung „si dispositus es“ das Sakrament für ungültig erklärt und eine Wiederaufhebung desselben für ausgeschlossen betrachtet. Dr Schmöger hält auch hier die Gültigkeit und Wiederaufhebung wegen der eigenartigen, deprekativen Form dieses Sakramentes nicht für ausgeschlossen, und er wird in dieser seiner Ansicht dadurch bestätigt, daß „der Kanon nicht von einer späteren Wiederholung spricht, somit ein Wiederaufleben voraussetzt, wenn der Kranke später Neue erweckt“.

Tatsächlich handelt es sich hier um ein Versehen und Uebersehen des nächstfolgenden Kanons 943, das umso leichter erklärlich ist, als wirklich auch manche Lehrbücher der Pastoral diese Frage betreffs der absoluten oder bedingungsweisen Spendung der letzten Delung nicht in adäquater und erschöpfender Weise besprochen haben.

Drei Kanones kommen hier bei aufsteigenden Zweifeln über den Zustand der Schwerkranken in Betracht: 1. Kanon 941, der also lautet: „quando dubitatur, num infirmus usum rationis attigerit, num in periculo mortis reipsa versetur vel num mortuus sit, hoc sacramentum ministretur sub conditione.“ Warum? Weil sonst das Sakrament selbst der Gefahr der Ungültigkeit ausgesetzt wird. Wie lautet nun die Bedingung, unter der man in diesen Fällen das Sakrament spenden soll? In allen angeführten Fällen kann man die Bedingung so ausdrücken: „Si capax es....“ oder in den einzelnen Fällen: „Si usum rationis attigisti....“; „si versaris in periculo mortis....“; „si vivis....“ — 2. Kanon 942: „Hoc sacramentum non est conferendum illis qui impenitentes in manifesto peccato mortali contuma-

citer perseverant; quod si hoc dubium fuerit, conferatur sub conditione.“ Professor Dr Schmöger hat übersehen, daß es sich auch hier um Zweifel an einer Gültigkeitsbedingung und nicht etwa bloß an der würdigen Disposition handelt. Hartnäckig Unbußfertige haben eben nicht die zur Gültigkeit des Sakramentes erforderliche Intention, und deshalb ist im Zweifel bei einem solchen Falle die heilige Oelung zwar bedingungsweise, aber nicht unter der Bedingung „si dispositus es“, sondern viel erspriesslicher unter der anderen Bedingung: „Si intentionem habes“ oder „si capax es“ zu spenden. Falls dann die Intention beim Kranken wirklich vorhanden ist, wird das Sakrament gültig gespendet, wenn auch vielleicht unterdessen fruchtlos propter obicem vel defectum attritionis...., welcher Mangel durch eine spätere attritio behoben werden kann, so daß dann auch ein Wiederaufleben des Sakramentes möglich ist. Kleidet man die Bedingung hier in die Worte „si dispositus es“ im gewöhnlichen Sinne „sel. zum würdigen, fruchtbaren Empfang des Sakramentes“, so wird die heilige Oelung selbst bei vorhandener Intention, aber fehlender Reue nicht gültig gespendet und kann deshalb unmöglich wieder aufleben, trotz der deprekativen Form dieses Sakramentes.¹⁾ Daß der Kodex hier nicht von einer späteren Wiederholung des Sakramentes redet, erklärt sich aus der bedingten Gültigkeit und möglichen Wiederaufhebung bei vorangestellter Bedingung: „Si capax es“ vel: „Si intentionem habes.“ — 3. Volends wird die Schwierigkeit Dr Schmögers geklärt durch den von ihm übersehenen Canon 943: „Infirmis autem, qui cum suae mentis compotes essent, illud saltem implicite petierunt aut verisimiliter petissent, etiamsi deinde sensus vel usum rationis amiserint, nihilominus absolute conferatur.“ Hier wird als sicher oder doch als wahrscheinlich vorausgesetzt, daß alle Bedingungen zum gültigen Empfang des Sakramentes vorhanden sind, mag auch der bewußtlos daliegende Schwerkranke vielleicht noch schwere Sünden auf dem Herzen haben und auch der zum würdigen Empfang notwendigen Attrition noch entbehren. Dennoch ist in diesem Falle das Sakrament nicht bedingungsweise „si dispositus es“, sondern absolut zu erteilen, damit es eben im Falle nicht vorhandener Reue dennoch gültig gespendet ist und so später bei nachträglicher Erweckung der Reue wieder aufleben kann. In diesem Sinne also möge der Beichtvater den Herrn Kaplan Isidor befehlen.

II. Bei dem zweiten Bedenken des Herrn Kaplans sind eigentlich zwei Fragen zu unterscheiden: 1. Darf der Seelsorger in der Praxis sich auf die Wahrscheinlichkeit jener neueren Meinung von dem erst kürzere oder längere Zeit nach dem gleichsam sichtbaren Scheintode eintretenden wirklichen Tode stützen und solchen angeblich oder wahrscheinlich Scheintoten mittlerweile noch bedingungsweise „si vivis“

¹⁾ Vgl. über Can. 942 Jahrg. 1919, Heft 1 dieser Zeitschrift, S. 88 bis 91. Anm. d. Red.

die letzte Delung spenden? 2. Sind hier außer der Delung „in fronte“ nachträglich auch die noch übrigen Einzellösungen vorzunehmen?

Auffallend könnte es erscheinen, daß der neue Kodex nirgends jene schon seit mehr als zehn Jahren bei den Moralisten besprochene Sentenz besonders zu berücksichtigen scheint. Auch ist meines Wissens in dieser Frage von Rom aus noch keine besondere Weisung erfolgt, vielleicht deshalb, weil die wissenschaftliche Frage selbst in ärztlichen Kreisen noch nicht hinreichend geklärt oder allgemein anerkannt und darum für eine authentische kirchliche Erklärung noch nicht spruchreif ist. Immerhin kann man im Kanon 941 wenigstens einen allgemeinen Anhaltspunkt finden, auch die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit jener neuen Ansicht zu berücksichtigen, insofern es dort heißt: „Si dubitatur, num infirmus.... mortuus sit, hoc sacramentum ministratur sub conditione.“ Wer also prudenter jene Sentenz auch nur für positiv wahrscheinlich hält, muß sich daran halten, wo es sich um Spendung der notwendigen Sakramente, in unserem Falle bei eventuell bewußtlosen, noch nicht versehenen Scheintoten, der letzten Delung, handelt. Nun sind sehr starke innere und auch äußere Gründe für jene Ansicht vorhanden. Ueber die inneren Gründe handeln ärztliche und physiologische Werke, teilweise auch das in fast alle modernen Sprachen übersehte Werk des P. J. B. Ferreres S. J.: „La muerte real y la muerte aparente con relación á los santos sacramentos, Estudio fisiológico-teológico“, das 1908 auch vom belgischen Priester Prof. Doktor J. B. Geniesse in deutscher Sprache unter dem Titel „Der wirkliche Tod und der Scheintod in Beziehung auf die heiligen Sakramente“ herausgegeben wurde. Noldin (III, n. 294, 3., nota 1) sagt mit Berufung auf dieses Werk sowie auf Villada und Antonelli: „Ex physiologicis experimentis constare videtur, mortem realem.... non accidere eodem tempore, quo functiones vitales respirationis et circulationis cessant, sed vitam post ultimam expirationem per aliquod tempus latenter adhuc perdurare. Quanto tempore vita post mortem apparentem latenter adhuc duret, tum a qualitate morbi tum a complexione moribundi dependet. In morte repentina vita ultra diem (per triduum nonnulli putant), in morte ordinaria ultra semihoram (per diem alii putant) protrahi potest. Ex quibus colligitur homini, qui ex communi aestimatione iam censetur defunctus, si ex diuturna infirmitate obiit, intra semihoram, si vero ex repentino morbo vel repentino accidenti obiit, intra duas (immo plures) horas sacramenta necessaria sub conditione (scil. „si vivis“ vel melius: „si capax es“) administrari debere, sacramenta vero non necessaria sub conditione administrari posse, quia probabiliter saltem adhuc vivit.“

Selbstverständlich wird hier vorausgesetzt, daß es sich nicht offenbar um einen hartnäckig Unbußfertigen handelt, sondern um einen solchen, bei dem man nach dem Kanon 943 wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit eine implicita habitualis intentio (scil. christiane moriendi) annehmen kann.

Besonderes Gewicht verleiht jener Ansicht Ferreres' auch die Autorität des gelehrten und in Fragen der Moral äußerst bewanderten Kardinals Gennari, der im *Monitore eccles.*, 30. April 1907, S. 87, schrieb: „Wenn es scheint, daß der Sterbende seine Seele ausgehaucht habe, ist es eine wertvolle Mahnung des heiligen Alfons (Homo apost. Append. II, § 5), daß man ihn absolut nicht berühren solle, da er noch lebend sein könne. Diese Mahnung findet heute stärkere Begründung in den neuen physiologischen Theorien über den Scheintod, nach denen aus eingehenden Studien und Experimenten hervorgeht, daß auch, wenn wir die letzten Lebenszeichen vor uns haben, die Seele sich nicht sogleich vom Körper trennt, sondern das Leben noch Minuten, Stunden und manchmal selbst Tage lang fort dauert. Daraus folgt die Nützlichkeit und Verpflichtung auch für den Priester, noch einige Zeit lang seinen Beistand fortzusetzen“ (S. Ferreres-Geniesse, „Der wirkliche Tod und der Scheintod“, S. 387).

Der Beichtvater möge also den Kaplan Isidor in dem Entschluß bestärken, in solchen Todesfällen, besonders bei plötzlichen Unfällen, nach flüchtiger Erkundigung über die christliche und nicht offenbar unbußfertige Gesinnung des Betroffenen, möglichst bald ihm sub conditione: „si capax es“ die heilige Delung in fronte und zuvor auch conditionate die Absolution zu erteilen, soweit er nach dieser neuen Ansicht noch latentes Leben mit positiver Wahrscheinlichkeit annehmen kann. Bei konstatiertem Saumseligkeit der Umgebung im Herbeirufen des Priesters zum Schwerkranken wird eine passende Ermahnung derselben am Platz sein, etwa in dieser Form: „Hätten Sie mich doch früher gerufen! Wie viel sicherer und besser (auch durch die vorgeschriebene heilige Wegzehrung) hätte ich da seiner Seele helfen können!“

2. Soll man in solchen Fällen, wo höchstens nur latentes Leben mehr vorhanden ist, nach der heiligen Delung in fronte sub forma breviori: „Si capax es, per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti. Amen“ auch noch die Einzelunctionen vornehmen? Es scheint nicht. Denn einerseits ist die einmalige Unctio in fronte im Notfalle ganz gewiß als gültig zu betrachten, soweit es auf die Unctio ankommt; andererseits besteht kein positives Gebot oder auch nur eine Erlaubnis der Kirche, in einem solchen Falle die Einzelunctionen zu ergänzen. Es heißt nämlich im Canon 947, § 1: „Unctiones verbis, ordine et modo in libris ritualibus praescripto, accurate peragantur; in casu autem necessitatis sufficit unica unctio in uno sensu, seu rectius in fronte cum praescripta forma breviori, salva obligatione singulas unctiones supplendi, cessante periculo.“ Von einem „Aufhören der Gefahr“ kann hier bei dem möglicherweise schon eingetretenen Tode oder bei dem zum baldigen wirklichen Tode führenden Scheintode keine Rede sein. Uebrigens wäre hier eine positive Erklärung der kirchlichen Behörden erwünscht. Solange diese nicht erfolgt, ist dem Herrn Kaplan Isidor zu raten, in diesen Fällen von den Einzelunctionen abzusehen und nur die übrigen Gebete und Zeremonien bei Aus spendung der

heiligen Delung zu ergänzen. Sollte wider Erwarten der Scheintote nachher zu sich kommen oder sonst Lebenszeichen geben, so wären selbstverständlich auch die Einzelunktionen, und zwar in absoluter Weise, nachzuholen.

III. Es erübrigt noch die Lösung des dritten Bedenkens des Herrn Kaplans: Soll er nach dem Beispiel seines Konfraters bei eventueller begründeter Auslassung der einen oder der anderen Einzelunktion in der letzten Einzellösung in der Formel auch die ausgelassenen Unktionen erwähnen „...quidquid per tactum, gressum et lumborum delectationem deliquisti. Amen“?

Obwohl manche Seelsorgspriester diese Praxis ausüben und auch verteidigen, so ist meines Erachtens doch entschieden davon abzuraten. Denn sie verstößt 1. gegen den eben (n. II, 2.) zitierten ersten Paragraphen des can. 947, gemäß dem „die Salbungen genau mit den im Rituale vorgeschriebenen Worten und in der Ordnung und Weise des-jelben“ vorgenommen werden sollen. Der neue Kodex, der (can. 947, § 2) die Salbung der Nieren stets auszulassen befiehlt und auch die Unterlassung der Fußesalbung aus jedem vernünftigen Grunde erlaubt, hätte gewiß eine diesbezügliche Andeutung gemacht, falls er eine derartige Abänderung oder Ergänzung befürwortet hätte. Eigenmächtig aber darf hier nicht einmal der Bischof, geschweige denn ein gewöhnlicher Priester sich eine derartige Abänderung und Einschaltung erlauben.

Eine solche Ergänzung und Einschaltung ist aber auch 2. an und für sich ganz unstatthaft, weil dann die Worte der Salbungsformel der Salbungshandlung nicht mehr entsprechen und zudem, was die nicht gesalbten Sinne oder Glieder anbelangt, ganz überflüssig sind. Auch die durch die nicht eigens gesalbten Sinne und Glieder begangenen Vergehen werden kraft dieses Sakramentes überhaupt getilgt; die spezielle Salbung einzelner, von der Kirche bestimmter Sinne und Glieder verfolgt mehr den Zweck der Anschaulichkeit und Erbaulichkeit. Und unter diesen Umständen nimmt es sich beinahe wie eine Verzerrung des Heiligen aus, wenn man bei der Händesalbung eigenmächtig auch die mittels der Füße und Nieren begangenen Sünden erwähnt. Kaplan Isidor möge also in diesem Punkte bei seiner früheren Praxis verbleiben, d. h. sich genau an das Rituale halten.

Sarajevo.

P. J. B. Bod S. J.

III. **Restitutionspflicht für verminderte Messstipendien?** X., ein Priester, ist von einem frommen Institut ersucht, eine Anzahl heiliger Messen zu übernehmen, so daß er deren Stipendien der Wohltätigkeitsanstalt überläßt. Er willfahrt dem Ersuchen, so indes, daß er einige Mitbrüder ersucht, eine Anzahl Intentionen, die er von dem Institut übernommen, zur Diözesantaxe anzunehmen, die er selbst bezahlt. Vom Tode überrascht, hinterläßt er selbst eine Anzahl von Messen ungelesen. Die Erben, davon benachrichtigt, übergeben diese einigen Priestern, denen auch sie nur die Diözesantaxe, nicht aber das höhere Stipendium